

Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Inkrafttreten: 11.11.2019

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom
20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. 2001, 205

Gliederungsnummer: 2160-f-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene
Gesetz:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 9 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes ist in der
Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste und in der Stadtgemeinde
Bremerhaven der Magistrat.

§ 2

(1) Geldleistungen, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlen sind, werden zu
zwei Zwölftel von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven getragen.

(2) Die nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes eingezogenen Beträge führen die
Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu neun Zwölftel an das Land ab.

§ 3

Zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erlässt die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport Richtlinien.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die
nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zuständigen Behörden vom 10. Dezember 1979
(Brem.ABl. S. 775 - 2160-g-1), geändert durch Artikel 1 der Bekanntmachung vom 10.
März 1987 (Brem.ABl. S. 87), außer Kraft.

Bremen, den 26. Juni 2001

Der Senat